



An die
Mitgliederversammlung
des TUS Röddensen von 1950 e.V.

Lehrte, 21. Januar 2018

Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung am 2.3.2018 nach Vorgabe bzw. Anordnung des Finanzamtes Burgdorf (s. hierzu die Anlage – Schreiben Finanzamt vom 3.4.2017)

Hiernach beantragt der Vorstand des TUS Röddensen von 1950 e.V. den § 11 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Röddenser Dorfgemeinschaft e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

gez
Der Vorstand des
TUS Röddensen von 1950e.V.

Vereinsanschrift

Manfred Rust

Alte Bahnhofstr.8, 31275 Lehrte

☎ 05132-51251 * mail: 1.vorsitzender@tusroeddensen.de

Internet: www.tusroeddensen.de

Bankverbindung: Volksbank eG Lehrte, IBAN: DE77251933317014016200



An den
Turn- und Sportverein Röddensen von 1950
e.V.
z.Hd.Herrn Manfred Rust
Alte Bahnhofstr. 8
31275 Lehrte

Bearbeitet von
Frau Backhaus

ZiNr.
A 136

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
16/200/81226 - DP 245

Durchwahl (05136) 806 -
247

Burgdorf
3. April 2017

Feststellungsbescheid gemäß § 60 a AO

Sehr geehrter Herr Rust,

aufgrund der von Ihnen eingereichten Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, habe ich Ihre Geschäftsführung für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 überprüft. Sie werden in Kürze einen entsprechenden Freistellungsbescheid erhalten.

Darüber hinaus bin ich gehalten, Ihnen aufgrund des im März 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes (hier: § 60a AO) einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Dieser Feststellungsbescheid bestätigt Ihnen rechtsmittelfähig die Einhaltung der formellen satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO. Das neue Feststellungsverfahren ersetzt die frühere Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung. Da § 60a AO vorsieht, dass alle steuerbegünstigten Körperschaften (auch solche, die schon lange bestehen) einen Feststellungsbescheid erhalten, wird jede steuerbegünstigte Körperschaft, die bisher über keinen Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO verfügt, nunmehr einen solchen von Amts wegen bekommen (§ 60a Abs. 2 Nr. 2 AO). Dies soll die Rechtssicherheit für die ehrenamtlich Tätigen stärken.

Bei Prüfung Ihrer Satzung (vorliegende Fassung vom 08.03.2013) ist mir in diesem

- 2 -

Dienstgebäude
Vor dem Hannoverschen Tor 30
31303 Burgdorf

Telefon
(05136) 806 - 0
Telefax
(05136) 80 61 44

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr; Do.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE33 2500 0000 0025 0015 15,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Hannover, IBAN DE04 2505 0180 1040 4000 10,
BIC SPKHDE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-bu.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Zusammenhang nun aufgefallen, dass einzelne der enthaltenen Passagen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

So ist die in § 11 enthaltene Vermögensbindung nicht ordnungsgemäß. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 61 AO muss in der Satzung bereits genau bestimmt werden, für welchen steuerbegünstigten Zweck das verbleibende gebundene Vermögen verwendet werden soll. Es muss bereits aufgrund der Satzungsfestlegungen geprüft werden können, ob der bestimmte Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Die formalen Festlegungen regelt § 5 der Mustersatzung zu § 60 AO. Nur die dort festgelegten Formulierungen decken die Vorgaben des § 61 AO zur Vermögensbindung ab.

Danach können Vereine in der Satzung alternativ bestimmen, dass

- nach § 5 Ziffer 1 ihr verbleibendes Vermögen an eine im Vorhinein namentlich bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere namentlich bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft fällt, verbunden mit der Auflage es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, oder dass
- nach § 5 Ziffer 2 ihr verbleibendes Vermögen für einen genau bestimmten steuerbegünstigten Zweck durch irgendeine juristische Person des öffentlichen Rechts oder irgendeine andere steuerbegünstigte Körperschaft verwendet werden soll.

Bevor ich Ihnen einen Feststellungsbescheid erteilen kann, ist daher eine Satzungsanpassung erforderlich. Für Sie entstehen aus dieser Tatsache keine rückwirkenden steuerlichen Nachteile, denn es gilt hier ein Vertrauensschutz für bereits geprüfte Satzungen. Allerdings darf ich Ihnen den erforderlichen Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO erst dann ausstellen, wenn Sie die Satzung den gesetzlichen Vorgaben angepasst haben. Auch die bisherige Steuerbegünstigung darf ich Ihnen bei Nichtanpassung der Satzung zukünftig nicht mehr gewähren, denn zwingende Voraussetzung dafür ist sowohl eine ordnungsgemäße Geschäftsführung als auch eine gesetzeskonforme Satzung.

Sie müssen die Satzungsanpassung allerdings nicht sofort vornehmen, sondern können eine neue Fassung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Dabei sind dann die gesetzlichen Vorgaben des § 60 AO/der Anlage 1 zu § 60 AO (Mustersatzung) einzuhalten.

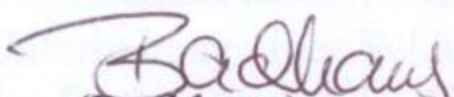
Ein entsprechendes Muster füge ich Ihnen als Anlage bei. Da die Formulierungen der Mustersatzung gesetzliche Vorgaben sind, bitte ich Sie, sich möglichst genau im Wortlaut daran zu halten. Die Reihenfolge ist variabel.

Ihren Entwurf können Sie gerne vorab mit mir abstimmen.

Ich gehe davon aus, dass die notwendige Satzungsänderung ohne Schwierigkeit durchführbar sein wird und wünsche Ihnen bei Ihrer Vereinsarbeit weiterhin viel Erfolg.

Den Monat Juni 2018 habe ich mir für eine Überprüfung vorgemerkt. Dann müssten die o.g. Voraussetzungen erfüllt sein, um die Steuerbegünstigung beibehalten zu können. Reichen Sie bitte bis dahin die geänderte Satzung ein.

Mit freundlichem Gruß


(Backhaus)

Abgabenordnung

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).